

24.11.23

## Beschluss des Bundesrates

---

### **Verordnung über Einzugsgebiete von Entnahmestellen für die Trinkwassergewinnung (Trinkwassereinzugsgebieteverordnung - TrinkwEGV)**

Der Bundesrat hat in seiner 1038. Sitzung am 24. November 2023 beschlossen, der Verordnung gemäß Artikel 80 Absatz 2 des Grundgesetzes nach Maßgabe der sich aus der Anlage ergebenden Änderungen zuzustimmen.

Der Bundesrat hat ferner die aus der Anlage ersichtliche Entschließung gefasst.



## Anlage

---

Ä n d e r u n g e n

und

E n t s c h l i e ß u n g

zur

Verordnung über Einzugsgebiete von Entnahmestellen für die  
Trinkwassergewinnung (Trinkwassereinzugsgebieteverordnung - TrinkwEGV)

A

Ä n d e r u n g e n

1. Zu § 1 TrinkwEGV

In § 1 sind die Wörter „möglichst gering zu halten“ durch die Wörter „zu verringern“ zu ersetzen.

Begründung:

Mit dem Zweck, den erforderlichen Aufwand der Aufbereitung von Trinkwasser gering „zu halten“, wird die europäische Trinkwasserrichtlinie (TWRL) nicht vollständig umgesetzt. Bereits Artikel 11, Absatz 3 Buchstabe d der europäischen Wasserrahmenrichtlinie (Richtlinie 2000/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2000) fordert, dass jedes Maßnahmenprogramm als „grundlegende Maßnahme“ auch Maßnahmen zum Schutz der Wasserqualität enthält, „um den bei der Gewinnung von Trinkwasser erforderlichen Umfang der Aufbereitung zu verringern“. Die TWRL fordert gemäß Artikel 8 Absatz 4 Buchstabe b die „Festlegung und Durchführung von Minderungsmaßnahmen in den Einzugsgebieten von Entnahmestellen, zusätzlich zu den gemäß Artikel 11 Absatz 3 Buchstabe d der Richtlinie 2000/60/EG vorgesehenen oder getroffenen Maßnahmen“. Demnach kann der Zweck der TrinkwEGV nicht hinter den Forderungen der WRRL in Bezug auf die Sicherung der Qualität von Wasser für den menschlichen Gebrauch zurückbleiben.

Dies kommt auch durch die Formulierung in Erwägungsgrund 17 der TWRL zum Ausdruck: „Die Risikobewertung und das Risikomanagement der Einzugsgebiete von Entnahmestellen sollten einem ganzheitlichen Ansatz folgen und darauf ausgerichtet sein, den für die Gewinnung von Wasser für den menschlichen Gebrauch erforderlichen Umfang der Aufbereitung zu verringern, indem beispielsweise die Belastungen reduziert werden, die zur Verunreinigung bzw. zu einem Risiko der Verunreinigung von Wasserkörpern führen, denen Wasser für den menschlichen Gebrauch entnommen wird.“

Zur vollständigen Umsetzung der TWRL ist das „Halten“ des erforderlichen Aufbereitungsaufwands auf einem möglichst geringen Niveau nicht ausreichend. Vielmehr muss die Verordnung einer Verbesserung der Wasserbeschaffenheit dienen, um den Aufbereitungsaufwand zu verringern.

## 2. Zu § 3 Absatz 3 Satz 2 TrinkwEGV

In § 3 Absatz 3 Satz 2 ist am Ende der Punkt durch die Wörter „ , sofern das Vorkommen dieser Stoffe und Verbindungen im betreffenden Trinkwassereinzugsgebiet wahrscheinlich ist; § 16 Absatz 1 gilt mit der Maßgabe, dass es keiner Dokumentation nach § 12 bedarf.“ zu ersetzen.

### Begründung:

Gemäß § 3 Absatz 3 Satz 2 der TrinkwEGV sollen Betreiber von einer oder mehrerer Wassergewinnungsanlagen, die im Rahmen einer gewerblichen oder einer öffentlichen Tätigkeit im Durchschnitt insgesamt weniger als zehn Kubikmeter Wasser pro Tag bereitstellen oder weniger als 50 Personen versorgen, die Vorschriften über Stoffe und Verbindungen auf der Beobachtungsliste nach § 8 Absatz 3 Satz 1 Nummer 3 in Verbindung mit § 9 Absatz 1 und nach § 17 der TrinkwEGV beachten.

Nach § 8 TrinkwEGV müssen diese Stoffe im Grundwasser, im Oberflächenwasser oder in beidem oder im Rohwasser untersucht werden, wenn bei deren Vorkommen eine Schädigung der menschlichen Gesundheit zu besorgen ist und wenn die Stoffe als überwachungsrelevant angesehen werden aufgrund der im Rahmen der Gefährdungsanalyse identifizierten Gefährdungen oder Gefährdungsereignisse oder aufgrund vorliegender Daten zu gemessenen Konzentrationen oder zu erkennbar gewordenen Trends.

Gemäß § 9 Absatz 1 TrinkwEGV sollen diese Untersuchungen in einem Untersuchungsprogramm festgelegt werden. Werden bei den Untersuchungen die vorgegebenen Leitwerte überschritten, sind Maßnahmen nach § 17 TrinkwEGV erforderlich.

Gemäß einer Umfrage des Umweltbundesamtes aus dem Jahr 2019 sind von dieser Anforderung deutschlandweit ca. 24 000 Anlagen betroffen, die ausschließlich im Hinblick auf die Stoffe der Beobachtungsliste überhaupt in den Anwendungsbereich der vorgelegten Verordnung fallen.

Die sogenannte Beobachtungsliste ist ein neues Instrument zur Überwachung der Trinkwasserbeschaffenheit, das laut Erwägungsgrund 7 zur Trinkwasser-Richtlinie 2020/2184 in die Richtlinie aufgenommen wurde, um der zunehmenden Besorgnis der Öffentlichkeit über die Auswirkungen neu nachgewiesener Stoffe auf die menschliche Gesundheit durch die Verwendung von Wasser für den menschlichen Gebrauch, sowie neu nachgewiesenen Stoffen in der Versorgungskette Rechnung zu tragen. Wird Oberflächenwasser als Wasser für den menschlichen Gebrauch verwendet, so sollen die Wasserversorger verpflichtet werden, bei der Risikobewertung Nonylphenol und  $\beta$ -Östradiol zu berücksichtigen und, falls nötig, das Wasser entsprechend aufzubereiten, wenn sie als mögliche Gefahr für die menschliche Gesundheit gewertet werden (Erwägungsgrund 17). Die Stoffe der Beobachtungsliste sind dementsprechend bei der geeigneten Überwachung des Oberflächenwassers oder Grundwassers oder des Rohwassers ggf. auszuwählen (Artikel 8 Absatz 2 Buchstabe c Trinkwasser-Richtlinie). Auch die Risikobewertung des Versorgungssystems bezieht Stoffe oder Verbindungen der Beobachtungsliste mit ein (Artikel 9 Absatz 5 Trinkwasser-Richtlinie).

In Artikel 13 Absatz 2 Trinkwasser-Richtlinie sind die Mitgliedstaaten aufgefordert, Anforderungen an die Überwachung bezüglich des potenziellen Vorkommens der in die Beobachtungsliste aufgenommenen Stoffe oder Verbindungen an relevanten Stellen der Versorgungskette für Wasser für den menschlichen Gebrauch festzulegen. Da für die hier genannten Wasserversorgungsanlagen, die im Rahmen einer gewerblichen oder einer öffentlichen Tätigkeit im Durchschnitt insgesamt weniger als zehn Kubikmeter Wasser pro Tag bereitstellen oder weniger als 50 Personen versorgen, die übrigen Vorschriften dieser Verordnung nicht gelten, wird mit der vorgeschlagenen Ergänzung als Anforderung festgelegt, dass die Stoffe und Verbindungen der Beobachtungsliste nur dann zu untersuchen sind, wenn deren Vorkommen im Einzugsgebiet wahrscheinlich ist.

Die Ergänzung von § 16 Absatz 1 im Regelungstext ist erforderlich, um klarzustellen, dass die zuständige Behörde die Anpassung des Untersuchungsplans auch bezüglich der Stoffe und Verbindungen der Beobachtungsliste vornehmen kann. Gleichzeitig wird mit der vorgeschlagenen Änderung aber geregelt, dass dazu keine Dokumentation nach § 12 erforderlich ist.

### 3. Zu § 6 Absatz 1 Satz 2 Nummer 3 TrinkwEGV

In § 6 Absatz 1 Satz 2 Nummer 3 sind vor den Wörtern „die Georeferenzierung“ die Wörter „die Beschreibung und“ einzufügen.

#### Begründung:

Bei der Bestimmung und Beschreibung des Einzugsgebietes sind weitere Informationen zu den Entnahmestellen, ergänzend zur bloßen Lagedarstellung, erforderlich. Insbesondere bei Entnahmestellen aus dem Grundwasser sind An-

gaben zum Brunnenausbau und des genutzten Grundwasserkörpers wichtige Informationen, um das Einzugsgebiet zu bestimmen bzw. eine Bestimmung nachvollziehen zu können. Auch bei Entnahmestellen aus Oberflächengewässern ist die Angabe der OFWK-ID sinnvoll, da die Lagekoordinaten hinsichtlich der Zuordnung des genutzten Wasserkörpers uneindeutig sein könnten. Darüber hinaus sind zugelassene und tatsächliche Entnahmemengen für die Prüfung des risikobasierten Ansatzes erforderlich. Eine weitere Präzisierung der erforderlichen Informationen ist in begleitenden Leitlinien zum Vollzug der TrinkwEGV möglich.

4. Zu § 6 Absatz 2 Satz 5 und Satz 6,  
Satz 7 TrinkwEGV

§ 6 Absatz 2 ist wie folgt zu ändern:

a) Die Sätze 5 und 6 sind wie folgt zu fassen:

„Sofern die zuständige Behörde oder die für einen Sachbereich nach Anlage 1 zuständige Behörde dem Betreiber angeforderte Informationen nach den Sätzen 1 bis 3 nicht übermittelt oder anderweitig zugänglich macht, sind diese in diesem Fall für die Bestimmung und Beschreibung des Trinkwassereinzugsgebiets nicht erforderlich. Sonstige Informationen nach Absatz 1 Satz 2, insbesondere nach Nummer 5, soll die zuständige Behörde dem Betreiber auf sein Ersuchen übermitteln oder anderweitig zugänglich machen, wenn diese Informationen dem Betreiber nicht vorliegen und nicht zugänglich sind.“

b) Satz 7 ist zu streichen.

Begründung:

Zu Buchstabe a:

Durch die Neufassung der Sätze 5 und 6 wird einerseits klargestellt, dass es für die Frage, ob die zuständige Behörde bestimmte Informationen zur Flächennutzung nach § 6 Absatz 1 Satz 2 Nummer 4 für erforderlich hält, keiner Erklärung gegenüber dem Betreiber bedarf. Hierfür kommt es allein darauf an, ob der Betreiber die Informationen erhält oder nicht. Informationen zur Flächennutzung nach § 6 Absatz 1 Satz 2 Nummer 4, die der Betreiber weder vorliegen hat, die ihm auch nicht zugänglich sind und die ihm auch nicht behördlicherseits zur Verfügung gestellt werden, sind auch weiterhin für die Bestimmung und Beschreibung des Trinkwassereinzugsgebietes nach § 6 Absatz 1 Satz 1 nicht erforderlich. Etwasige Beschaffungspflichten des Betreibers ergeben sich auch weiterhin nicht aus § 6 Absatz 2.

Weiter wird durch die Neufassung klargestellt, dass sich aus § 6 Absatz 2 auch keine gesonderte Beschaffungspflicht für die zuständige Behörde ergibt. Sind die zuständigen Behörden oder andere Sachbereiche nach Anlage 1 durch andere Vorschriften verpflichtet, bestimmte Informationen vorzuhalten, mit denen Flächennutzung im Trinkwassereinzugsgebiet beschrieben werden kann und die auch für die durch den Betreiber durchzuführende Bestimmung und Beschreibung des Trinkwassereinzugsgebiets nach § 6 Absatz 1 Satz 1 erforderlich sind, wird davon ausgegangen, dass sie den Behörden grundsätzlich vorliegen und somit auch den Betreibern zur Verfügung gestellt werden.

Zu Buchstabe b:

Satz 7 wird gestrichen, weil der Regelungsgehalt im neuen Satz 6 aufgeht.

5. Zu § 7 Absatz 1 Satz 3 – neu – TrinkwEGV

§ 7 Absatz 1 ist wie folgt zu ändern:

a) Nach Satz 2 ist folgender Satz einzufügen:

„In Fällen, in denen der durchschnittliche Anteil von Uferfiltrat über dem Schwellenwert des § 6 Absatz 6 Satz 1 Nummer 2, aber unter 10 Prozent der gesamten Trinkwassergewinnung liegt und die Rohwasserqualität dadurch nicht signifikant beeinflusst wird, kann der Betreiber von der Gefährdungsanalyse und Risikoabschätzung nach Satz 1 für das durch Oberflächenwasser beeinflusste Uferfiltrat absehen.“

b) Die bisherigen Sätze 3 bis 6 werden zu den Sätzen 4 bis 7.

Begründung:

Der einzufügende neue Satz soll für Bagatellfälle einen zumutbaren bürokratischen Aufwand sicherstellen. Die Gefährdungsanalyse und Risikoabschätzung für die Ressource Uferfiltrat sollte unterbleiben können, wenn der durchschnittliche Anteil von Uferfiltrat für die Trinkwassergewinnung zwar schon so hoch ist, dass der Schwellenwert nach § 6 Absatz 6 Satz 1 Nummer 2 überschritten ist, aber weiterhin so gering, dass der bürokratische Aufwand in keinem Verhältnis mehr zum Nutzen stehen würde.

Im Uferfiltrat vorhandene Stoffe werden durch den geringen Anteil nur stark verdünnt im Rohwasser auftreten, sodass in diesen Fällen eine Gefahr für die menschliche Gesundheit unwahrscheinlich ist. Zudem ist die tatsächliche Menge an entnommenem Uferfiltrat nicht exakt bestimmbar, wohingegen sich der Anteil an Uferfiltrat an der gesamten Wassermenge als Kriterium zur Abschätzung eines evtl. schädlichen Einflusses besser eignet. Diese Ausnahmeregelung berechtigt den Betreiber nur dazu, von der Gefährdungsanalyse und Risikoabschätzung in Bezug auf die geringe Menge an Uferfiltrat abzusehen, nicht aber

auch dazu, in den genannten Fällen eine Gefährdungsanalyse und Risikoabschätzung in Gänze zu unterlassen.

6. Zu § 7 Absatz 2 Satz 1 und Satz 2,

Satz 4,

Satz 5 TrinkwEGV

§ 7 Absatz 2 ist wie folgt zu ändern:

a) In Satz 1 und Satz 2 sind die Wörter „zu Gefährdungen“ jeweils durch die Wörter „zur Identifizierung von Gefährdungen“ zu ersetzen.

b) Satz 4 ist wie folgt zu fassen:

„Sofern die zuständige Behörde oder die für einen Sachbereich nach Anlage 1 zuständige Behörde dem Betreiber angeforderte Informationen zur Identifizierung von Gefährdungen und Gefährdungsereignissen nach den Sätzen 1 bis 3 nicht übermittelt oder anderweitig zugänglich macht, sind diese in diesem Fall für die Gefährdungsanalyse und die Risikoabschätzung nicht erforderlich.“

c) Satz 5 ist zu streichen.

Begründung:

Zu Buchstabe a:

Das Einfügen der Wörter „zur Identifizierung von“ in den Sätzen 1 und 2 dient der Klarstellung der zu übermittelnden oder anderweitig zugänglich zu machenden Informationen durch die zuständige Behörde. Die Gefährdungsanalyse selbst ist hiervon nicht umfasst.

Zu Buchstabe b und c:

Durch die Neufassung des Satzes 4 und Streichung von Satz 5 wird einerseits klargestellt, dass es für die Frage, ob die zuständige Behörde bestimmte Informationen für die Gefährdungsanalyse bzw. die Risikoabschätzung für erforderlich hält, keiner Erklärung gegenüber dem Betreiber bedarf. Hierfür kommt es allein darauf an, ob der Betreiber die Informationen erhält oder nicht. Informationen zur Identifizierung von Gefährdungen und Gefährdungsereignissen, die der Betreiber weder vorliegen hat, die ihm auch nicht zugänglich sind und die ihm auch nicht behördlicherseits zur Verfügung gestellt werden, sind auch weiterhin für die Gefährdungsanalyse und Risikoabschätzung nicht erforderlich. Etwaige Beschaffungspflichten des Betreibers zur Identifizierung von Gefährdungen und Gefährdungsereignissen ergeben sich auch weiterhin nicht aus § 7 Absatz 2.



Durch die Neufassung wird weiter klargestellt, dass sich aus § 7 Absatz 2 auch keine gesonderte Beschaffungspflicht für die zuständige Behörde ergibt. Sind die zuständigen Behörden durch andere Vorschriften verpflichtet, bestimmte Informationen vorzuhalten, mit denen die Identifizierung von Gefährdungen und Gefährdungsereignissen erfolgt und die auch für die Gefährdungsanalyse und Risikoabschätzung erforderlich sind, wird davon ausgegangen, dass sie den Behörden grundsätzlich vorliegen und somit auch den Betreibern zur Verfügung gestellt werden.

7. Zu § 8 Absatz 3 Satz 3 TrinkwEGV

In § 8 Absatz 3 ist Satz 3 zu streichen.

Folgeänderung:

In § 8 Absatz 3 wird Satz 4 zu Satz 3.

Begründung:

Eine allgemeine und grundsätzliche Verpflichtung zur Untersuchung von somatische Coliphagen und Clostridium perfringens ergibt sich aus den Anforderungen der Richtlinie (EU) 2020/2184 nicht. Die Pflicht, entsprechende Untersuchungen auf somatische Coliphagen durchzuführen, sofern sich dies aus der Risikobewertung ergibt, (Anhang II Teil A Trinkwasser-Richtlinie) ist bereits mit § 36 Trinkwasserverordnung umgesetzt. Satz 3 ist deshalb zu streichen.

8. Zu § 10 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 TrinkwEGV

In § 10 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 ist das Wort „statistisch“ zu streichen.

Begründung:

Nach Artikel 8 Absatz 3 der Richtlinie (EU) 2020/2184 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2020 über die Qualität von Wasser für den menschlichen Gebrauch hat ein Wasserversorger über eine ungewöhnliche Konzentration der überwachten Parameter zu informieren. Diese Meldung ist unverzüglich vorzunehmen. Eine statistische Signifikanzprüfung würde diese Meldung insbesondere im Falle kleinerer Wasserversorger verzögern. Diese Prüfung ist vielmehr im Rahmen der Trendbetrachtung vorzusehen.

9. Zu § 12 Absatz 1 Satz 2 Nummer 3 zweiter Halbsatz TrinkwEGV

In § 12 Absatz 1 Satz 2 Nummer 3 ist der zweite Halbsatz mit den Wörtern „mindestens für den Zeitraum nach Ablauf des 12. Oktober 2024 bis zum Ablauf des 12. Oktober 2025,“ durch die Wörter „mindestens für den Zeitraum nach Inkrafttreten der Verordnung,“ zu ersetzen.

Begründung:

Nach § 12 Absatz 1 Satz 1 hat der Betreiber zum Ablauf des 12. November 2025 eine Dokumentation über die Bewertung des Trinkwasser-einzugsgebiets zu erstellen und der zuständigen Behörde zu übermitteln. Die Dokumentation enthält nach Nummer 3 eine Zusammenfassung der Ergebnisse und Untersuchungen nach den §§ 8 und 9, mindestens für den Zeitraum nach Ablauf des 12. Oktober 2024 bis zum Ablauf des 12. Oktober 2025.

Im Vorfeld der Erstellung der Dokumentation nach § 12 Absatz 1 Satz 1 müssen die Untersuchungen durchgeführt und die Daten und Ergebnisse analysiert und zu plausibilisiert werden. Der Zeitraum von der letzten in die Dokumentation aufzunehmenden Messung am 12. Oktober 2025 bis zur Über-sendung der Dokumentation an die Behörde am 12. November 2025 ist voll-zugsfern und kaum haltbar. Auch erscheint der 12. Oktober 2024 ein willkür-lich gewähltes Datum zu sein. Mit dem Ziel, eine vollziehbare Regelung zu er-halten ist in § 12 Absatz 1 Satz 2 Nummer 3 der zweite Halbsatz umzufomulie-ren, um sicherzustellen, dass aktuelle Daten nach Inkrafttreten der Verordnung zu verwenden sind. Weitere Fristen sind nicht erforderlich und engen die Fle-xibilität für die Betreiber für deren Arbeitsabläufe der Vergabe, Durchführung, Qualitätssicherung und Auswertung der Untersuchungen unnötig ein.

10. Zu § 12 Absatz 3 TrinkwEGV

§ 12 Absatz 3 ist wie folgt zu fassen:

„(3) Das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz oder eine von diesem benannte Stelle legt für die Da-tenübermittlung nach Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2 Satz 1 im Einvernehmen mit den Ländern das Format, die Modalitäten und die Mindestinformationen mit den jeweiligen Vorgaben zur elektronischen Datenverarbeitung fest. Die zu-ständige oberste Landesbehörde oder eine andere nach Landesrecht zuständige Stelle kann bestimmen, dass durch die Betreiber für die Datenübermittlung nach diesen Vorschriften einheitliche Formate und elektronische Datenverarbei-tungsverfahren anzuwenden sind.“

Begründung:

In Hinblick auf die Vollziehbarkeit der Regelungen in den Ländern und mit dem Ziel effiziente und schlanke Lösungen für die Erfüllung der Dokumentations- und Berichtspflichten zu gewährleisten ist eine enge Abstimmung der elektronischen Verfahren für die Datenübermittlung mit den Ländern erforderlich. Da es sich bei den Verfahrensvorgaben nicht um beim Bundesrat zustimmungsbedürftige Regelungen handelt, bedürfen diese des Einvernehmens mit den Ländern.

Zudem ist es für den Vollzug der Anforderungen in den Ländern wichtig, dass diese Vorgaben zur Verwendung einheitlicher Formate und elektronische Datenverarbeitungsverfahren machen können. Dies eröffnet auch die Möglichkeit auf bereits in den Ländern vorhandene Verfahren und Format zurückzugreifen und damit den Vollzugaufwand zu reduzieren.

11. Zu § 14 Absatz 1 TrinkwEGV

In § 14 Absatz 1 sind nach dem Wort „über“ die Wörter „ihr bekannte“ einzufügen.

Begründung:

Es handelt sich um eine notwendige Klarstellung des nach der Begründung Gewollten. Laut Begründung geht es um einen „Informationsaustausch“, also eine Weitergabe vorhandener Informationen.

Die Klarstellung ist notwendig. Ohne sie wäre eine Interpretation denkbar, die die Unterrichtungspflicht auch auf Kenntnisse erstreckt, welche die Behörde hätte erlangen können, aber – aus Sicht des Betreibers – wegen mangelhafter Überwachungstätigkeit nicht erlangt hat. Es muss gewährleistet werden, dass die (von der Trinkwasserrichtlinie nur andeutungsweise vorgesehene) Informationspflicht keinesfalls auf ein „mögliches Wissen“ ausgedehnt werden kann. Damit wird ausgeschlossen, dass wegen Informationen, über die die Behörde nicht verfügt, ggf. auf der Grundlage von § 14 Absatz 1 Haftungsforderungen von Betreibern geltend gemacht werden.

12. Zu § 15 Absatz 3 Satz 1a – neu – TrinkwEGV

Nach § 15 Absatz 3 Satz 1 ist folgender Satz einzufügen:

„Maßnahmen nach Satz 1 Nummer 1 und Nummer 2 können auch freiwillige Kooperationen mit der Landwirtschaft sein.“

Begründung:

Die Risikobewertung und das Risikomanagement der Trinkwassereinzugsgebiete sollen darauf ausgerichtet sein, den für die Gewinnung von Wasser für den menschlichen Gebrauch erforderlichen Umfang der Aufbereitung zu verringern, indem beispielsweise die Belastungen reduziert werden, die zur Verunreinigung bzw. zu einem Risiko der Verunreinigung von Wasserressourcen führen, denen Wasser für den menschlichen Gebrauch entnommen wird. Dabei sind Präventivmaßnahmen (Nummer 1) geeignet, die Belastungen, die zu einer Verunreinigung führen können, zu reduzieren. Risikominderungsmaßnahmen (Nummer 2) wirken einem erkannten Risiko entgegen.

Freiwillige Kooperationsansätze zwischen den Beteiligten können neben dem ordnungsrechtlichen Ansatz einen weiteren, nicht unerheblichen Beitrag zum Trinkwasserschutz leisten und sollten daher frühzeitig in Betracht gezogen werden.

Durch die ergänzende Möglichkeit von freiwilligen Kooperationen mit der Landwirtschaft soll ein entsprechendes Signal gegeben werden, ohne die hoheitlichen Befugnisse einzuschränken. Dieses Signal an die landwirtschaftlichen Betriebe bestärkt das bereits bewährte und nützliche Element in der Zusammenarbeit mit den Wasserbehörden und den Betreibern von Wasserversorgungsanlagen. Verstärkte Kommunikation, vertrauensvolle Zusammenarbeit in Form von freiwilligen Kooperationsmöglichkeiten sollten daher Beachtung finden sowie vor der endgültigen Festlegung von ordnungsrechtlichen Maßnahmen nochmals geprüft werden.

### 13. Zu § 16 Absatz 1 TrinkwEGV

§ 16 Absatz 1 ist wie folgt zu fassen:

„(1) Die zuständige Behörde überprüft in regelmäßigen Abständen von höchstens sechs Jahren, erstmals zum 12. Mai 2027, auf Grundlage der Dokumentation nach § 12 das Untersuchungsprogramm nach § 9 und passt dieses im erforderlichen Umfang nach Anhörung des Betreibers an.“

Begründung:

Die Verankerung einer Pflicht zur Anhörung weiterer Behörden im Zuge der Anpassung des Untersuchungsprogramm wird als nicht erforderlich angesehen und würde zu einem zusätzlichen Bürokratieaufbau führen.

### 14. Zu § 16 Absatz 5 TrinkwEGV

In § 16 Absatz 5 sind nach den Wörtern „Untersuchungsintervalle verlängert,“ die Wörter „ohne dass eine Risikobewertung vorgenommen wurde,“ einzufügen.

Begründung:

Eine grundsätzliche Pflicht zur Sicherstellung einer behördlichen Überwachung, für den Fall, dass Untersuchungsintervalle aufgrund der Ergebnisse der Gefährdungsanalyse bzw. Überwachung verlängert oder Parameter gestrichen werden, ergibt sich aus Richtlinie (EU) 2020/2184 (TW-RL) nicht. Dies würde zudem dem eingeführten risikobasierten Ansatz widersprechen und über eine 1 : 1-Umsetzung der TW-RL hinausgehen. Die Notwendigkeit einer entsprechenden Regelung wird auch im Zusammenhang mit Artikel 8 Absatz 6 TW-RL nicht gesehen, da sich dieser auf Artikel 8 Absatz 5 Satz 2 Buchstabe b TW-RL bezieht und damit ausschließlich auf solche Fälle, für die keine Risikobewertung des Versorgungssystems durchgeführt werden muss.

15. Zu § 17 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 TrinkwEGV

§ 17 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 ist wie folgt zu fassen:

„1. die bestehende Form der Aufbereitung ausreicht, um den Leitwert im Trinkwasser einzuhalten, sowie erforderlichenfalls die Optimierung der Aufbereitung und“

Begründung:

Die Anpassung dient der vollständigen Umsetzung von Artikel 13 Absatz 8 Satz 10 der Richtlinie (EU) 2020/2184 (TW-RL). Die Optimierung der Aufbereitung ist hier ein integraler Teil der zu prüfenden Maßnahmen.

16. Zu § 19 Überschrift,

Absatz 1 Satz 1 und Satz 3,

Absatz 1a – neu – und Absatz 1b – neu – TrinkwEGV

§ 19 ist wie folgt zu ändern:

- a) In der Überschrift sind die Wörter „Unterrichtung durch die Länder“ durch die Wörter „Berichtspflichten der Behörden“ zu ersetzen.
- b) Absatz 1 ist wie folgt zu ändern:
  - aa) Satz 1 ist wie folgt zu fassen:

„Die zuständige Behörde hat der zuständigen obersten Landesbehörde oder einer anderen nach Landesrecht zuständigen Stelle auf Anforderung Informationen in nicht personenbezogener Form über die Bewertung der Trinkwassereinzugsgebiete und das Risikomanagement für die Trinkwassereinzugsgebiete zu übermitteln.“

bb) Satz 3 ist zu streichen.

c) Nach Absatz 1 sind folgende Absätze einzufügen:

„(1a) Die zuständige oberste Landesbehörde oder eine andere nach Landesrecht zuständige Stelle kann bestimmen, dass die Informationen nach Absatz 1 auf Datenträgern oder auf anderem elektronischen Weg übermittelt werden und dass die übermittelten Daten mit der von ihr bestimmten Schnittstelle kompatibel sind.

(1b) Die nach Landesrecht zuständigen Stellen übermitteln dem Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz oder der von diesem benannten Stelle nach Anforderung in elektronischer Form Informationen in nicht personenbezogener Form über die Bewertung der Trinkwassereinzugsgebiete und das Risikomanagement. Insbesondere sind Informationen nach Absatz 1 Satz 2 zu übermitteln. In der Anforderung nach Satz 1 legt das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz im Einvernehmen mit den nach Landesrecht zuständigen Stellen fest, welche Art von Informationen in welcher Form zu welchem Zeitpunkt von den nach Landesrecht zuständigen Stellen auf der Grundlage von Festlegungen nach Artikel 18 Absatz 4 der Richtlinie (EU) 2020/2184 zu übermitteln sind.“

Begründung:

In Hinblick auf die Vollziehbarkeit der Regelungen in den Ländern und mit dem Ziel, effiziente und schlanke Lösungen für die Erfüllung der Dokumentations- und Berichtspflichten zu erhalten, ist eine enge Abstimmung der Verfahren zur Übermittlung der Informationen über die Bewertung der Trinkwassereinzugsgebiete und das Risikomanagement mit den Ländern erforderlich. Dies trifft in besonderem Maße für die Anforderungen zu, in denen das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz festzulegen gedenkt, welche Art von Informationen in welcher Form zu welchem Zeitpunkt von den Ländern zu übermitteln sind. Da es sich bei diesen Verfahrensvorgaben nicht um beim Bundesrat zustimmungsbedürftige Regelungen handelt, bedürfen diese des Einvernehmens. Eine reine Anhörung der Länder ist hier nicht ausreichend.

17. Zu Anlage 1 TrinkwEGV

In der Anlage 1 sind in dem letzten Tired der Punkt am Ende zu streichen und das folgende Tired anzufügen:

„- die Trinkwasserversorgung.“

Begründung:

Für die Risikobewertung können auch Daten über die öffentliche und nicht öffentliche Trinkwasserversorgung erforderlich sein. So können beispielsweise Untersuchungen in Eigenwasserversorgungsanlagen oder in dezentralen Wasserversorgungsanlagen zusätzliche Kenntnisse zu Vorkommen möglicher Gefährdungen beitragen oder bei der Festlegung von Risikomanagementmaßnahmen von Interesse sein. Mit der Aufnahme der Trinkwasserversorgung in Anlage 1 wird sichergestellt, dass die zuständige Behörde entsprechende Informationen bei den für die Trinkwasserversorgung zuständigen Behörde anfordern kann.

B

E n t s c h l i e ß u n g

1. Der Bundesrat begrüßt die Umsetzung der Richtlinie (EU) 2020/2184 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2020 über die Qualität von Wasser für den menschlichen Gebrauch in deutsches Recht und die damit einhergehende Implementierung eines vollständigen risikobasierten Ansatzes für die gesamte Versorgungskette vom Einzugsgebiet der Wassergewinnung über die Aufbereitung und Speicherung bis zur Verteilung des Trinkwassers.
2. Der Bundesrat erkennt an, dass der risikobasierte Ansatz für die Einzugsgebiete im Sinne der Trinkwassereinzugsgebieteverordnung (TrinkwEGV) einen Beitrag zur Sicherheit der Trinkwasserversorgung und zur Verringerung des Umfangs der erforderlichen Aufbereitung von Trinkwasser bewirken kann.

3. Der Bundesrat stellt fest, dass die Umsetzung der Anforderungen aus der TrinkwEGV in den Bundesländern mit einem sehr hohen Erfüllungsaufwand für die Verwaltung und die Wasserversorger verbunden ist. Der Bundesrat betrachtet dabei auch mit Sorge, dass diese Anforderungen insbesondere kleine kommunale Wasserversorger vor eine enorme Herausforderung stellen wird.
4. Der Bundesrat weist darauf hin, dass der Erfüllungsaufwand der Verwaltung deutlich zu niedrig geschätzt wurde und die Fallzahlen für die einzelnen Arbeitsschritte in den überwiegenden Fällen nicht ausreichend hoch angesetzt wurden. Zuzüglich des nicht bezifferten Erfüllungsaufwands für die Wirtschaft geht der Bundesrat davon aus, dass der tatsächliche Erfüllungsaufwand für Wirtschaft und Verwaltung um ein Vielfaches höher ist.
5. Der Bundesrat bittet deshalb die Bundesregierung, die Berichts- und Dokumentationspflichten auf ein Mindestmaß zu reduzieren und diese in enger Abstimmung mit den Ländern schlank und vollzugstauglich zu gestalten.
6. Der Bundesrat bittet die Bundesregierung, mit den Ländern zeitnah sowie auf Grundlage der einschlägigen allgemein anerkannten Regeln der Technik und an Beispielfällen erprobte Umsetzungshilfen und Anwendungsregeln zu erarbeiten, um diese den Betreibern zur Verfügung zu stellen. Der Bundesrat erachtet dies als eine wichtige Voraussetzung für eine fristgerechte, bundesweit einheitliche und den Anforderungen der Trinkwasserrichtlinie erfüllende Dokumentation und Berichterstattung.
7. Der Bundesrat hält eine bessere inhaltliche Abgrenzung zwischen der bereits verabschiedeten TrinkwV vom 20. Juni 2023 und der TrinkwEGV zwingend für erforderlich. Teilweise finden sich in der TrinkwEGV Regelungen, die rechtssystematisch in der TrinkwV zu verankern wären. Der Bundesrat bittet die Bundesregierung, zeitnah die entsprechenden Änderungen vorzunehmen.
8. Der Bundesrat erachtet aufgrund der oben genannten Punkte eine Evaluation der Regelungen der TrinkwEGV, auch im Zusammenspiel mit den Vorschriften der TrinkwV, für angezeigt und bittet den Bund diese unter Beteiligung der Länder nach Vorliegen erster Erfahrungswerte spätestens im Jahr 2027 durchzuführen.



9. a) Der Bundesrat begrüßt einheitliche Formatvorgaben für die Unterrichtung durch die Länder.
  - b) Der Bundesrat weist darauf hin, dass für die Berichterstattung bisher keine elektronischen Tools und Schnittstellen verfügbar sind und für die Entwicklung geeigneter Systeme sowie erforderliche Anpassungen bestehender Tools ausreichend Zeit zur Verfügung stehen muss.
  - c) Vor dem Hintergrund der kurzen Zeiträume für die Durchführung des risikobasierten Ansatzes bittet der Bundesrat den Bund um eine zeitnahe Bestimmung, welche Art von Informationen in welcher Form zu welchem Zeitpunkt zu übermitteln sind.
10. a) Der Bundesrat begrüßt die Veröffentlichung einer Empfehlung mit kategorisierten Richtwerten für Pestizid-Metaboliten, die nicht nach Anlage 2 Teil I der Trinkwasserverordnung als relevant eingestuft sind.
  - b) Der Bundesrat bittet den Bund darauf hinzuwirken, dass in der Empfehlung nur Pestizid-Metabolite aufgeführt werden, deren Vorkommen im Trinkwasser möglich erscheint und für die geeignete Analysenverfahren verfügbar sind.
  - c) Der Bundesrat hält es für ratsam, die Einstufung der Relevanz von Pestizid-Metaboliten nach TrinkwV eindeutig vorzugeben, um bei Klarheit zur Notwendigkeit einer Untersuchung und bei der Bewertung der Untersuchungsergebnisse herzustellen.
  - d) Der Bundesrat bittet den Bund daher sicherzustellen, dass Änderungen der Relevanz von Pestizid-Metaboliten rechtzeitig veröffentlicht werden.
  - e) Dazu empfiehlt der Bundesrat die Erstellung, Veröffentlichung und regelmäßige Überprüfung einer ergänzenden Liste mit Pestizid-Metaboliten, die nach Anlage 2 Teil I der Trinkwasserverordnung als relevant eingestuft sind.
11. Der Bundesrat weist darauf hin, dass hohe Personal- und Verwaltungsaufwendungen seitens der Gesundheitsverwaltung durch die Regelungen der TrinkwEGV entstehen. Die über den im Jahr 2020 zwischen dem Bund und den Ländern geschlossenen Pakt für den Öffentlichen Gesundheitsdienst neu geschaffenen Stellen können hierfür nicht herangezogen werden. Die seitens der Länder bis 31. Dezember 2021 vorzulegenden Personalaufwuchskonzepte sehen

bereits eine abschließende Stellenausbringung für die Gesamtheit der in dem Leitbild des Öffentlichen Gesundheitsdienstes gemäß Beschluss der 91. Gesundheitsministerkonferenz beschriebenen Aufgaben vor. Ein Rückgriff auf diese Stellen würde der nachhaltigen Stärkung des Öffentlichen Gesundheitsdienstes entgegenstehen.

Bisher existiert kein dauerhafter oder anlassbezogener Finanzmechanismus, der den aufgrund regelmäßig durch Bundesnormen entstandenen und entstehenden Aufgabenmehrungen ausgleichen könnte.

Der Bundesrat weist daher auf die dringende Notwendigkeit einer Verstärkung des Paktes für den Öffentlichen Gesundheitsdienst ab 2027 und eine unverzügliche Aufnahme des hierfür vorgesehenen Austausches hin.